

**Allgemeine Bedingungen  
der Stadt Heiligenhaus  
für den Verkauf und Tausch von Baugrundstücken sowie den Ankauf  
von Grundstücken für den Straßenbau  
vom 08.03.1972**

1. Änderung vom 18.07.2017

2. Änderung vom 15.06.2022

1. Der Grundstückskaufpreis ist innerhalb von zehn Tagen, vom Tage des Vertragsabschlusses an gerechnet, an die Verkäuferin zu zahlen, und zwar nach Eintragung einer Auflassungsvormerkung in das Grundbuch.
2. Sollte sich nach erfolgter Vermessung ein Mehr oder Minder der verkauften Flächen ergeben, so ist die Differenz mit dem vereinbarten Quadratmeterpreis auszugleichen. Ein etwaiger Differenzbetrag ist innerhalb von zehn Tagen nach Beurkundung der Auflassung fällig.
- 3.1 Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner.
- 3.2 Sie unterwerfen sich hinsichtlich sämtlicher Zahlungsansprüche der Verkäuferin aus dem Grundstückskaufvertrag der sofortigen Zwangsvollstreckung in ihr gesamtes Vermögen.
- 4.1 Der Grundbesitz wird verkauft ohne Gewähr für einen bestimmten Flächeninhalt. (Die Vorschrift der Ziffer 2 bleibt hiervon unberührt.)
- 4.2 Im Übrigen wird das Grundstück so verkauft, wie es steht und liegt, also unter Ausschluss jeglicher Gewährleistungsansprüche für Sachmängel; insbesondere steht die Verkäuferin nicht für die Güte des Baugrundstücks ein.
5. Grunddienstbarkeiten und beschränkte persönliche Dienstbarkeiten sowie Baulasten werden vom Käufer übernommen; hingegen leistet die Verkäuferin dafür Gewähr, dass der verkaufte Grundbesitz frei ist von anderen nicht übernommenen im Grundbuch eingetragenen oder nicht eingetragenen Belastungen und Beschränkungen, insbesondere auch frei von nicht übernommenen Zinsen, Steuern und Abgaben. Der Käufer wird auf die Möglichkeit hingewiesen, das Baulastenverzeichnis selbst einzusehen.

6. Der Besitz und die Nutzungen sowie die Gefahr und die Lasten einschließlich aller Verpflichtungen aus den das Grundstück betreffenden Versicherungen gehen am ersten des auf den Vertragsabschluss folgenden Monats auf den Käufer über.
7. Die mit dem Vertrag und seiner Durchführung verbundenen Kosten, insbesondere Vermessungs-, Notar- und Gerichtskosten sowie die Grunderwerbssteuer nebst Zuschlägen zahlt der Käufer.
8. Grundstücksflächen, die als Straßenland erworben werden, werden dem jeweiligen Verkäufer mit einem Kaufpreis von 10 % des jeweils gültigen Bodenrichtwertes, mindestens jedoch 10,- € / m<sup>2</sup>, entschädigt.